

II-205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. Juli 1970 No. 23/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Blenk, Dr. Halder.....
..... und Genossen
betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 9. September
1955 über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines
Sozialversicherungsgesetz - ASVG), BGBl.Nr. 189 (25. No-
velle).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl.Nr. 189/1955,
über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozial-
versicherungsgesetz - ASVG), in der Fassung der Bundesge-
setze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl.Nr. 171/1957, BGBl.Nr. 294/1957,
BGBl.Nr. 157/1958, BGBl.Nr. 293/1958, BGBl.Nr. 65/1959, BGBl.
Nr. 290/1959, BGBl.Nr. 87/1960, BGBl.Nr. 168/1960, BGBl.Nr.
294/1960, BGBl.Nr. 13/1962, BGBl.Nr. 85/1963, BGBl.Nr. 184/
1963, BGBl.Nr. 253/1963, BGBl.Nr. 320/1963, BGBl.Nr. 301/1964,
BGBl.Nr. 81/1965, BGBl.Nr. 96/1965, BGBl.Nr. 220/1965, BGBl.
Nr. 309/1965, BGBl.Nr. 168/1966, BGBl.Nr. 67/1967, BGBl.Nr.
201/1967, BGBl.Nr. 6/1968, BGBl.Nr. 282/1968, BGBl.Nr. 17/1969
und BGBl.Nr. 446/1969, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1.a) § 162 Abs. (1) letzter Satz hat zu laufen:

"Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbin-
dung hinaus gebührt das Wochengeld ferner für jenen
Zeitraum, während dessen Dienstnehmerinnen auf Grund der
Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall nicht
beschäftigt werden dürfen, sowie für Zeiten einer mit
der Schwangerschaft oder Niederkunft in ursächlichem Zu-
sammenhang stehenden Arbeitsunfähigkeit infolge Krank-
heit."

- 2 -

b) § 162 Abs. (3) erster Satz hat zu lauten:

"(3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten Künstlern und freiberuflich tätigen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten 3 Kalendermonaten) gebührenden Arbeitsverdienstes einschließlich der Sonderzahlungen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge."

2. § 227 Z. 1 hat zu lauten:

"(1) In dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Inland eine mittlere Schule, eine höhere Schule, eine Akademie oder verwandte Lehranstalt, eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen oder eine Hochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht und abgeschlossen wurde, sofern spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit oder eine neutrale Zeit im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 4 vorliegt; hiebei werden höchstens 2 Jahre des Besuches einer mittleren Schule oder einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, höchstens 5 Jahre des Besuches einer Hochschule und höchstens 3 Jahre des Besuches einer anderen Schule berücksichtigt."

- 3 -

3. a) Im § 258 Abs. (3) Z. 3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
- b) Dem § 258 Abs. (3) ist folgende Z. 4 anzufügen:
" (4) Wenn die Ehe schon zehn Jahre gedauert hat und die Witwe im Zeitpunkt der Eheschließung das 45. Lebensjahr überschritten hatte."
4. a) § 261 Abs. (4) hat zu lauten:
"(4) Vom 421. Monat an beträgt der Steigerungsbetrag für je 12 anrechenbare Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, die männliche Versicherte nach Vollendung des 60. und weibliche Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres zurückgelegt haben, 24 v.T."
- b) Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung Abs. (5).
- c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. (6) und hat zu lauten: " (6) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung heranzuziehen."
5. a) § 301 Abs. (3) hat zu lauten:
" (3) Heilverfahren können auch der Ehegattin des Versicherten (Pensionisten) gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch ihre Gesundheit, die sie befähigt, dem Versicherten bei seinem Erwerb und seiner Haushaltsführung zu unterstützen, wieder hergestellt oder verbessert werden kann. Den Kindern des Versicherten (Pensionisten) können Heilverfahren gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die gesundheitlichen Voraussetzungen, ihre Selbsterhaltungsfähigkeit zu erlangen, wieder hergestellt oder verbessert werden können."
- b) Die bisherigen Abs. (3) und (4) erhalten die Bezeichnung (4) und (5).

- 4 -

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Artikels I Z.2 und 4 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt.
- (2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 4 tritt am 1. Jänner 1971 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie nur für Beitragsmonate Anwendung findet, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen.
- (3) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Artikels I. Z. 3 dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Leistung erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1971, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vor diesem Tag erfüllt sind und die Leistung bis 31. Dezember 1971 beantragt wird, ansonsten mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

In formeller Hinsicht/wollte der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Sozial-A. zugewiesen werden.

- 5 -

B e g r ü n d u n g

Die Sozialversicherungsvorschriften erfordern wie kaum eine andere Rechtsmaterie seine ständige Anpassung an den sozialen Fortschritt und die geänderten Bedürfnisse der sozialversicherten Bevölkerungskreise. Die vorliegenden Anträge wollen einige besonders wichtige Verbesserungen verwirklichen, die schon nach Ablauf des Jahres 1970 in Kraft treten sollen. Dabei wird nicht übersehen, daß es eine ganze Reihe anderer Novellierungswünsche gibt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung registriert hat und die nach Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung voraussichtlich im Herbst in einem Gesetzentwurf zur Begutachtung ausgesendet werden sollen. Unabhängig von diesem offenbar noch nicht abgeschlossenen Projekt erscheint es zweckmäßig, die für weiteste Bevölkerungskreise sehr bedeutungsvollen Novellierungsvorschläge in parlamentarische Behandlungen zu ziehen. Es handelt sich vor allem um die Einführung eines Bonus in der Pensionsversicherung für länger erwerbstätige Arbeitnehmer, die Einführung der Heilfürsorge durch die Pensionsversicherung auch für die Gattin und die Kinder des Versicherten, die Beseitigung von Härten beim Anspruch auf Witwenpension und eine wesentliche Verbesserung für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung. Im einzelnen wird hierzu folgendes ausgeführt:

In Österreich wurde bekanntlich die sogenannte "Frühpension" (nämlich die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) mit der Absicht geschaffen, älteren Arbeitnehmern, die nur mehr beschränkt erwerbsfähig sind oder deren Weiterbeschäftigung in Frage gestellt ist, den Übertritt in den Ruhestand zu erleichtern. In der Auffassung der Arbeitnehmer wird heute allerdings die Frühpension vielfach als normale Art des Übertrittes in den Ruhestand betrachtet, wobei oft sogar der Standpunkt vertreten wird, es wäre falsch, durch Weiterarbeit über das 60. bzw. 55. Lebensjahr "dem Staat etwas zu schenken". Angesichts der angespannten Situation in

der gesamten Pensionsversicherung bedeutet eine sehr starke Inanspruchnahme der Frühpension eine erhebliche Belastung der gesamten Volkswirtschaft. Durch die Einführung eines besonderen Bonus bei Nichtinanspruchnahme der Frühpension soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, daß gesund gebliebene und von Arbeitslosigkeit nicht bedrohte ältere Arbeitnehmer bis zum normalen Pensionierungsalter weiter der Wirtschaft zur Verfügung stehen. Eine nachteilige Auswirkung auf dem Arbeitsmarkt braucht durch diese Maßnahme nicht befürchtet zu werden, weil ja bekanntlich ein erheblicher Arbeitskräftemangel besteht und immer wieder auch eine stärkere Beschäftigung von Menschen im pensionsfähigen Alter gefordert wird. Dieses Anliegen wird auch von sozialmedizinischer Seite befürwortet.

Die Einführung des Bonus rechtfertigt schon für sich allein die Beseitigung der Begrenzung im Pensionsausmaß mit 79,5% der Bemessungsgrundlage. Dieser Schritt scheint aber auch schon im Hinblick darauf angezeigt, als er einen Ausgleich für die in der Sozialversicherung im Vergleich zum öffentlichen Dienst langsamere Pensionssteigerung darstellen würde.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch gerechtfertigt, das längst anhängig gewordene Problem der mangelhaften Anrechnung von Ausbildungszeiten für die Pensionsversicherung konkret zu lösen. Dieser Wunsch nimmt nicht nur auf die inzwischen länger gewordene Ausbildungsdauer Rücksicht, sondern auch auf die prinzipiellen Erfordernisse, die die Bildungsgesellschaft an uns stellt.

Eine wesentliche Neuerung soll die Novelle auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge bringen. Bekanntlich werden die hochwertigen Heilmaßnahmen der Pensionsversicherung heute im wesentlichen nur unter der Voraussetzung gewährt, daß dadurch Pensionsleistungen verhindert werden können. Diese Motivierung wird aber von der Öffentlichkeit praktisch nicht mehr zur Kenntnis genommen, weil es auch vom ethischen Standpunkt problematisch erscheint, die Gesundheit unter rein fis-

- 7 -

kalischen Gesichtspunkten zu betreuen. Dementsprechend sind die Pensionsversicherungsanstalten u.a. darauf übergegangen, auch Alterspensionisten Kuren usw. zu gewähren.

Es erscheint nun jedenfalls gerechtfertigt, schon allein auf dem Boden der bisherigen Gesetzesabsicht die Betreuung von Kindern des Versicherten vorzusehen, da ja die Erwerbsunfähigkeit von Kindern Pensionsleistungen auflöst. Die Ehegattinnen von selbständig Erwerbstätigen bedürfen einer intensiven gesundheitlichen Betreuung ferner deshalb, weil ihre Arbeitskraft sehr oft Voraussetzung für den Betriebserfolg ist. Schon allein der Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert darüber hinaus die Einbeziehung der Gattin des Arbeitnehmers, da auch hier eine Unterstützung im Erwerb des Gatten auf vielfältigste Weise stattfindet. Die neueren gesellschaftspolitischen Auffassungen tendieren auch dahin, die Haushaltsführung und die Betreuung der Kinder in mancher Hinsicht der sonstigen Berufstätigkeit außer Haus gleichzustellen.

Die Novelle beabsichtigt ferner, eine Erleichterung beim Ausschluß jener Frau von der Witwenpension, die einen Pensionisten geheiratet hat. War die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung bereits 45 Jahre alt und hat die Ehe 10 Jahre gedauert, wird man nicht mehr von einer Spekulation sprechen können.

Die Novelle beabsichtigt ferner, die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend das Wochengeld restlos an die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 5 und 6 im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 6 und 8 des Übereinkommens Nr. 103 der internationalen Arbeitsorganisation anzupassen.